

LESEFASSUNG einschl. der 2. Änderung

Gebührensatzung für den Kindergarten der Gemeinde Spiekeroog (Kindergartengebührensatzung)

Gemäß der Gebührensatzung vom 09.02.2017

1. Änderungssatzung vom 13.07.2018
2. Änderungssatzung vom 05.07.2018

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde unterhält eine Kindertagesstätte. Sie führt den Namen „Kindergarten Lütt Insulaners“. Sie ist eine gemeindliche Einrichtung und dient der Ergänzung und Unterstützung der Erziehung und Förderung der Kinder durch die Sorgeberechtigten.
- (2) Für die Benutzung des Kindergartens werden Benutzungsgebühren (Kindergartengebühren) als öffentliche Abgaben nach dieser Satzung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind die Sorgeberechtigten des Kindes oder diejenigen Personen, in deren Haushalt das Kind lebt, das den Kindergarten besucht.
- (2) Bestehen Zweifel darüber, wer Gebührenschuldner ist, wird die Person zur Gebühr veranlagt, die die Anmeldung unterzeichnet hat.

§ 3 Entstehung und Dauer des Gebührenanspruchs

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Tage, an dem der Kindergartenplatz dem Kind zur Verfügung steht, dies gilt auch für die sporadische Betreuung gemäß § 4 Abs. 7 der Satzung der Gemeinde Spiekeroog über den Kindergarten Spiekeroog. Für Kinder, die nach dem 1. eines Monats aufgenommen werden, ist die volle Monatsgebühr zu entrichten. Bei erstmaliger Inanspruchnahme ist ein Probeaufenthalt bis zu 14 Tage für alle angebotenen Leistungen gebührenfrei. Bei jedem weiteren Probeaufenthalt richten sich die Gebühren nach § 4. Eine vorübergehende Schließung des Kindergartens, die Dauer der Ferien, ein fernbleiben des Kindes oder sein Ausscheiden ohne Abmeldung bei der Gemeinde verringern die Gebühr nicht. (Die Anlagen 1-5 zur Gebührenstaffelung sind Bestandteil dieser Satzung.)
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem das Kind ordnungsgemäß aus dem Kindergarten ausscheidet.

§ 4 Nutzungsgebühren

Die monatlichen Nutzungsgebühren für den Besuch des Kindergartens (§ 1 Abs. 1) richten sich entsprechend § 20 KiTaG nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Sorgeberechtigten unter Berücksichtigung der Zahl ihrer Kinder und werden nach der regelmäßig vereinbarten Betreuungszeit gestaffelt erhoben. Die Staffelung erfolgt unter Berücksichtigung des Familieneinkommens und wird nach Maßgabe der Anlagen 1-5 in eine Grundgebühr für die Kernzeitbetreuung, in zusätzliche Gebühren (auf Grundlage der Grundgebühr) für die Ganztagsbetreuung und den Frühdienst für unter 3-jährige Kinder, sowie in Gebühren für die sporadische Betreuung gemäß § 4 Abs. 7 der Satzung der Gemeinde Spiekeroog über den Kindergarten Spiekeroog unterteilt. Die Gebühren reduzieren sich bei zeitgleichem Besuch der Einrichtung ab dem 2. Kind für dieses und jedes weitere Kind um 50% bezogen auf das von diesem Kind genutzte Angebot. Es wird auf volle Euro aufgerundet.

LESEFASSUNG einschl. der 2. Änderung

§ 5 Fälligkeit

- (1) Die Kindergartengebühren sind, soweit nichts anderes bestimmt ist, von den Gebührenschuldern im Voraus bis zum 5. eines jeden Monats zu entrichten. Die Abrechnung der Gebühren gemäß § 4 Abs. 7 (sporadische Betreuung) erfolgt quartalsweise und ist 14 Tage nach Zugang des Gebührenbescheides fällig. Gebührenrückstände unterliegen der Beitreibung nach dem Nds. Verwaltungsvollstreckungsgesetz.
- (2) Sind die Gebührenschuldner trotz Mahnung ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen, kann nach Ablauf der gesetzten Mahnfrist über den Platz mit sofortiger Wirkung anderweitig verfügt werden, wenn der Rückstand mehr als eine monatliche Benutzungsgebühr beträgt.

§ 6 Anrechenbares Einkommen

- (1) Grundlage für die Berechnung des maßgebenden Familieneinkommens ist die jährliche Summe des Einkommens im Sinne des § 76 BSHG. Die Einkünfte sind durch Vorlage eines Steuerbescheides nachzuweisen.
- (2) Bei Einkommen i.S. des Einkommenssteuergesetzes werden nur die positiven Brutto-Einkünfte aus den 7 Einkunftsarten i.S. des § 2 Abs. 1 und 2 Einkommenssteuergesetz berücksichtigt. Maßgeblich ist das letzte Kalenderjahr vor Beginn des jeweiligen Kindergartenjahres. Falls der Steuerbescheid noch nicht erteilt wurde, ist der des vorletzten Kalenderjahres vorzulegen. In diesem Fall wird zunächst ein vorläufiger Gebührenbescheid erteilt, die endgültige Festsetzung der zu zahlenden Kindergartengebühren erfolgt nach Vorlage des Bescheides des letzten Kalenderjahres. Eheähnliche Gemeinschaften werden bei der Einkommensberechnung Eheleuten gleichgestellt. Wer keinen Steuerbescheid vorlegen kann, hat seine Einkünfte durch eine Jahresverdienstbescheinigung des Arbeitgebers oder eine Jahresleistungsbescheinigung nachzuweisen. Sonstige Einkünfte sind ebenfalls anzugeben und zu belegen. Maßgebend ist das Kalenderjahr vor Beginn des Kindergartenbesuchs. Kindergeld gilt als Einkommen i.S. dieser Satzung.
- (3) Auf das nach Absatz 1 ermittelte Einkommen, geteilt durch 12, ist die Gebührenstaffel nach § 4 anzuwenden. Absetzungen nach § 76 Abs. 2 BSHG werden nicht berücksichtigt.

§ 7 Gebührenfestsetzung

- (1) Die Gebührenfestsetzung wird nach Erklärung der Sorgeberechtigten vorgenommen, welcher Einkommensstufe sie zuzuordnen sind. Der Erklärung ist der Einkommensnachweis gemäß § 6 beizufügen. Die zu zahlende Kindergartengebühr wird durch Bescheid festgesetzt. Der Einkommensnachweis entfällt bei Selbsteinstufung zum Höchstbetrag.
- (2) Die Gebührenfestsetzung erfolgt grundsätzlich für die Dauer des Kindergartenbesuchs. Die Gemeinde ist jederzeit berechtigt, eine Einkommensprüfung vorzunehmen, und die Gebühr neu festzusetzen.
- (3) Verringert sich das Einkommen des Gebührenschuldners, so dass eine günstigere Einstufung nach § 4 möglich ist, kann die Gebühr auf Antrag neu festgesetzt werden. Die Gebührenneufestsetzung erfolgt vom 01. eines Monats an, in dem der Antrag auf Neufestsetzung bei der Gemeinde Spiekeroog eingereicht wurde.

LESEFASSUNG einschl. der 2. Änderung

- (4) Der Gebührenschuldner ist verpflichtet, eine Einkommenserhöhung um mindestens 15 % anzuzeigen. Die Gemeinde ist berechtigt, die Gebührenfestsetzung zu überprüfen und gegebenenfalls eine neue Gebührenfestsetzung ab Einkommenserhöhung vorzunehmen.

§ 8 Mitwirkung des Gebührenschuldners

- (1) Der Nachweis des Einkommens für neu aufgenommene Kinder ist der Gemeinde Spiekeroog unverzüglich, spätestens aber zum 01.07. des Aufnahmejahres vorzulegen. Für mögliche Überprüfungen der Gebührenhöhe sind der Gemeinde die entsprechenden Nachweise nach Aufforderung vorzulegen.
- (2) Der Gebührenschuldner hat dafür Sorge zu tragen, dass alle Nachweise termingerecht vorgelegt werden. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, ist die Gemeinde berechtigt, ihn ab Aufnahme des Kindes in den Kindergarten nach dem höchsten Gebührensatz zu veranlagern.

§ 9 Inkrafttreten

Gemäß Gebührensatzung: 01.03.2017
 1. Änderungssatzung: 01.08.2017
 2. Änderungssatzung 01.08.2018

Anlagen:

Anlage 1 – Kernöffnungszeiten – Inkraft: 01.08.2018

Die Betreuungszeit der unter 3-jährigen Kinder beträgt
 Mo. - Fr. 4 Stunden 15 Min. täglich (08:45 Uhr – 13:00 Uhr)

Die Betreuungszeit der über 3-jährigen Kinder beträgt
 Mo. - Fr. 5 Stunden täglich (08:00 Uhr – 13:00 Uhr)

Monatl. Familieneinkommen (§4, §6)	Kinder unter 3 Jahre		Kinder über 3 Jahre
	08:45 - 13:00		08:00 - 13:00
	Grundgebühr 1. Kind	Grundgebühr 2. Kind	Grundgebühr Kind
Bis zu 1.250,99 €	92,00 €	46,00 €	0,00 €
1.251,00 € bis 1.550,99 €	103,00 €	52,00 €	0,00 €
1.551,00 € bis 1.850,99 €	115,00 €	58,00 €	0,00 €
1.851,00 € bis 2.150,99 €	137,00 €	69,00 €	0,00 €
2.151,00 € bis 2.450,99 €	149,00 €	75,00 €	0,00 €
2.451,00 € bis 2.750,99 €	161,00 €	81,00 €	0,00 €
2.751,00 € bis 3.050,99 €	184,00 €	92,00 €	0,00 €
3.051,00 € bis 3.350,99 €	195,00 €	98,00 €	0,00 €
ab 3.351,00 €	205,00 €	103,00 €	0,00 €

LESEFASSUNG einschl. der 2. Änderung

Anlage 2 – Ganztagsbetreuung (GT) – Inkraft: 01.08.2018

Die zusätzliche Betreuungszeit für die Ganztagsbetreuung der über 3-jährigen und unter 3-jährigen Kinder beträgt Di. – Do. 4 Stunden 30 Min. (13:00 Uhr – 17:30 Uhr). Das GT-Angebot ist zeitlich nicht kürzbar.

Monatl. Familieneinkommen (§4, §6)	Kinder unter 3 Jahre		Kinder über 3 Jahre	
	13:00 - 17:30		13:00 - 16:00	16:00 - 17:30
	Zusätzl. Gebühr GT	Zusätzl. Gebühr GT	Gebühr	Gebühr
	1. Kind	2. Kind	Kind	Kind
Bis zu 1.250,99 €	50,00 €	25,00 €	0,00 €	17,00 €
1.251,00 € bis 1.550,99 €	56,00 €	29,00 €	0,00 €	19,00 €
1.551,00 € bis 1.850,99 €	63,00 €	32,00 €	0,00 €	21,00 €
1.851,00 € bis 2.150,99 €	74,00 €	38,00 €	0,00 €	25,00 €
2.151,00 € bis 2.450,99 €	81,00 €	41,00 €	0,00 €	27,00 €
2.451,00 € bis 2.750,99 €	87,00 €	44,00 €	0,00 €	29,00 €
2.751,00 € bis 3.050,99 €	100,00 €	50,00 €	0,00 €	33,00 €
3.051,00 € bis 3.350,99 €	106,00 €	53,00 €	0,00 €	35,00 €
ab 3.351,00 €	111,00 €	56,00 €	0,00 €	37,00 €

Anlage 3 – Frühdienst – Inkraft: 01.03.2017

Die zusätzliche Frühdienstzeit für die unter 3-jährigen Kinder beträgt Mo. - Fr. 45 Min. täglich.

Monatl. Familieneinkommen (§4, §6)	Zusätzl. Gebühr	Zusätzl. Gebühr
	FD	FD
	1. Kind	2. Kind
Bis zu 1.250,99 €	17,00 €	9,00 €
1.251,00 € bis 1.550,99 €	19,00 €	10,00 €
1.551,00 € bis 1.850,99 €	21,00 €	11,00 €
1.851,00 € bis 2.150,99 €	25,00 €	13,00 €
2.151,00 € bis 2.450,99 €	27,00 €	14,00 €
2.451,00 € bis 2.750,99 €	29,00 €	15,00 €
2.751,00 € bis 3.050,99 €	33,00 €	17,00 €
3.051,00 € bis 3.350,99 €	35,00 €	18,00 €
ab 3.351,00 €	37,00 €	19,00 €

LESEFASSUNG einschl. der 2. Änderung

Anlage 4 – Sporadische Ganztagsbetreuung (SGT) – Inkraft: 01.08.2018

Die zusätzliche Betreuungszeit der unter 3-jährigen und über 3-jährigen Kinder beträgt jeweils für einen Tag (Di., Mi. oder Do.) 4 Stunden 30 Min. Das SGT-Angebot ist zeitlich nicht kürzbar.

Monatl. Familieneinkommen (§4, §6)	Kinder unter 3 Jahre		Kinder über 3 Jahre	
	13:00 - 17:30		13:00 - 16:00	16:00 - 17:30
	Zusätzl. Gebühr SGT 1. Kind	Zusätzl. Gebühr SGT 2. Kind	Gebühr Kind	Gebühr Kind
Bis zu 1.250,99 €	13,00 €	7,00 €	0,00 €	7,00 €
1.251,00 € bis 1.550,99 €	14,00 €	7,00 €	0,00 €	7,00 €
1.551,00 € bis 1.850,99 €	16,00 €	8,00 €	0,00 €	8,00 €
1.851,00 € bis 2.150,99 €	19,00 €	10,00 €	0,00 €	10,00 €
2.151,00 € bis 2.450,99 €	21,00 €	11,00 €	0,00 €	11,00 €
2.451,00 € bis 2.750,99 €	22,00 €	11,00 €	0,00 €	11,00 €
2.751,00 € bis 3.050,99 €	25,00 €	13,00 €	0,00 €	13,00 €
3.051,00 € bis 3.350,99 €	27,00 €	14,00 €	0,00 €	14,00 €
ab 3.351,00 €	28,00 €	14,00 €	0,00 €	14,00 €

Anlage 5 – Sporadischer Frühdienst (SFD) – Inkraft: 01.08.2017

Die zusätzliche Frühdienstzeit für die unter 3-jährigen Kinder beträgt jeweils für einen Tag 45 Min. täglich.

Monatl. Familieneinkommen (§4, §6)	Zusätzl. Gebühr	Zusätzl. Gebühr
	SFD	SFD
	1. Kind	2. Kind
Bis zu 1.250,99 €	3,00 €	2,00 €
1.251,00 € bis 1.550,99 €	3,00 €	2,00 €
1.551,00 € bis 1.850,99 €	3,00 €	2,00 €
1.851,00 € bis 2.150,99 €	4,00 €	2,00 €
2.151,00 € bis 2.450,99 €	4,00 €	2,00 €
2.451,00 € bis 2.750,99 €	5,00 €	3,00 €
2.751,00 € bis 3.050,99 €	5,00 €	3,00 €
3.051,00 € bis 3.350,99 €	5,00 €	3,00 €
ab 3.351,00 €	6,00 €	3,00 €